

Markt Triefenstein

mit den Gemeindeteilen
Homburg, Lengfurt,
Rettersheim und Trennfeld



Satzung des Marktes Triefenstein über eine Veränderungssperre im Planungsbereich „Erweiterte Mitte Lengfurt“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) beschließt der Marktgemeinderat des Marktes Triefenstein folgende Satzung:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke Fl. Nr. 7261, 7263, 7263/1, 7264, 7265, 7271, 7272, 7445, 7450, 7450/1, 7452, 7464, 7465, 7466, 7466/1, 7466/2, 7472, 7472/2, 7473, 7483, 7490, 7496, 7499, 7546, 7546/1, 7550, 7586/8 der Gemarkung Lengfurt. Diese Flurstücke sind wie folgt umgrenzt: Im Norden Fl. Nr. 6683/3, Im Süden Fl. Nr. 7586/7, 7586/9, 7444, Im Osten Fl. Nr. 7255, 7261/1, Im Westen Fl. Nr. 6683/3. Der räumliche Geltungsbereich ist zusätzlich im beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind: Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Triefenstein vom 17.10.2017 beschlossen.

Die Satzung wurde am 17.11.2017 ausgefertigt.

Die Satzung wurde am 20.11.2017 im Rathaus I, Lengfurt, Rathausstraße 2, 97855 Triefenstein, Zimmer Nrn. 1, zur Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde am 20.11.2017 durch ortsübliche Bekanntmachung (Aushang an allen Amtstafeln) hingewiesen.

Der Aushang wurde am 20.11.2017 angeschlagen und am 06.12.2017 abgenommen.

Die Satzung ist am 20.11.2017 in Kraft getreten.

Triefenstein, den 07.12.2017
MARKT TRIEFENSTEIN

Endres
1. Bürgermeister